S 71 KA 300/99 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Psychologischer Psychotherapeut bedarfsunabhängige Ermächtigung Tätigkeit von nicht nur geringfügigem Umfang
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 71 KA 300/99 ER
Datum	26.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 B 21/00 KA ER
Datum	24.03.2000

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 26. Januar 2000 aufgehoben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Antragstellerin hat dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die Antragstellerin begehrt im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Erteilung einer bedarfsunabhÃ¤ngigen ErmÃ¤chtigung zur Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung als Psychologische Psychotherapeutin.

Die am 14. Juli 1956 geborene Antragstellerin bestand am 08. Oktober 1981 die PrÃ¼fung als Diplom-Psychologin an der Freien UniversitÃ¤t Berlin und ist seit dem 25. MÃ¤rz 1986 im Besitz der Erlaubnis zur berufsmÃ¤Ãigen AusÃ¼bung der Heilkunde ohne Bestallung (eingeschrÃ¤nkt auf Psychotherapie). Ãber eine Berechtigung zur Teilnahme am Delegationsverfahren verfÃ¼gt sie nicht. Die

Approbation als Psychologische Psychotherapeutin erhielt sie am 04. Januar 1999.

Am 28. Dezember 1998 beantragte sie die bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung/ErmÃ¤chtigung zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung als Psychologische Psychotherapeutin und gab an, in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis 24. Juni 1997 (â□□Zeitfensterâ□□) 3 Versicherte der Techniker-Krankenkasse mit insgesamt 159 Stunden tiefenpsychologisch fundiert behandelt zu haben. Die Therapien hÃ¤tten im Juni 1995, November 1995 und Dezember 1996 begonnen. AuÃ□erdem habe sie im â□□Zeitfensterâ□□ eine klientenzentrierte GesprÃ¤chspsychotherapie mit 25 Behandlungsstunden zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgerechnet.

Mit Beschluss vom 15. Juli 1999 lehnte der Zulassungsausschuss fÃ¼r Ã□rzte und Psychotherapeuten den Antrag auf bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung/ErmÃ¤chtigung ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass der Gesetzgeber festgelegt habe, dass nur den Psychotherapeuten, die bereits im â□□Zeitfensterâ□□ an der Versorgung der Versicherten der GKV teilgenommen und sich so einen schutzwÃ¼rdigen Besitzstand erarbeitet hÃ¤tten, die FortfÃ¼hrung ihrer Praxis ungeachtet eventueller ZulassungsbeschrÃ¤nkungen ermÃ¶glicht werden solle. Ein solcher Besitzstand setze eine TÃ¤tigkeit von mindestens 250 Stunden zu Lasten der GKV im genannten Zeitraum voraus.

Den nur noch auf die Erteilung einer bedarfsunabhÃ¤ngigen ErmÃ¤chtigung gerichteten Widerspruch hat der Berufungsausschuss fÃ¼r Ã□rzte mit Beschluss vom 26. Januar 2000 zurÃ¼ckgewiesen; dagegen wendet sich die Antragstellerin mit der Klage zum Sozialgericht Berlin vom 16. MÃ¤rz 2000.

Das Sozialgericht Berlin hat den Antragsgegner mit Beschluss vom 26. Januar 2000 verpflichtet, die Antragstellerin vorlÃ¤ufig zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung als Psychologische Psychotherapeutin zu ermÃ¤chtigen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass die Antragstellerin im â□□Zeitfensterâ□□ in ausreichendem Umfang an der Versorgung der Versicherten der GKV teilgenommen habe. HierfÃ¼r sei es ausreichend, dass die Antragstellerin zumindest 159 Behandlungsstunden in einem Richtlinienverfahren im maÃ□geblichen Zeitraum zu Lasten der Techniker Krankenkasse erbracht habe.

Gegen den ihm am 03. Februar 2000 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsgegner mit der Beschwerde vom 29. Februar 2000, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sachdarstellung und der RechtsausfÃ¼hrungen wird auf den Inhalt der Zulassungsakten und auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde (Â§ 172 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -) ist begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat den Antragsgegner im Ergebnis zu Unrecht verpflichtet, die Antragstellerin vorlÃ¤ufig zur bedarfsunabhÃ¤ngigen vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zu ermÃ¤chtigen.

Die Voraussetzungen, unter denen entsprechend Â§ 123 Abs. 1 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) eine einstweilige Anordnung ergehen kann, liegen nicht vor. Voraussetzung fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist neben einem EilbedÃ¼rfnis (Anordnungsgrund), dass der Klage in der Hauptsache eine gewisse Aussicht auf Erfolg beigemessen werden kann (Anordnungsanspruch). Auch eine vorlÃ¤ufige ErmÃ¤chtigung als Psychotherapeutin stellt eine Vorwegnahme der Hauptsache dar, die nur gerechtfertigt ist, wenn eine InteressenabwÃ¤gung ergibt, dass die Interessen der Antragstellerin offensichtlich hÃ¶her zu bewerten sind als die des Antragsgegners.

Vorliegend ist ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht, da es sich nicht mit der nÃ¶tigen Sicherheit feststellen lÃ¤sst, dass die Antragstellerin im Rechtssinne an der Versorgung der Versicherten der GKV teilgenommen hat, wie es Â§ 95 Abs. 11 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch / FÃ¼nftes Buch (SGB V) verlangt. Der Senat hÃ¤lt zwar an seiner Rechtsprechung fest, dass eine Mindeststundenzahl von 250 sich mit der Systematik des vertragsÃ¤rztlichen Zulassungsrechts nicht vereinbaren lÃ¤sst, weil sich diese Stundenzahl auf ErwÃ¤gungen stÃ¼tzt, die fÃ¼r die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit von abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten maÃgebend sind (Â§ 8 Sozialgesetzbuch / Viertes Buch); aus Sinn und Zweck der Vorschrift des SGB V folgt aber, dass die BestandsschutzerwÃ¤gungen, die der bedarfsunabhÃ¤ngigen ErmÃ¤chtigung nach Â§ 95 Abs. 11 SGB V zugrunde liegen, eine TÃ¤tigkeit von nicht nur geringfÃ¼gigem Umfang voraussetzen.

Weder dem Gesetzestext noch der Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses fÃ¼r Gesundheit (Bundestagsdrucksache 13/9212) kann eindeutig entnommen werden, welchen Umfang die in Â§ 95 Abs. 11 Satz 1 Nr. 3 SGB V vorausgesetzte Teilnahme an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der GKV haben soll. Vor diesem Hintergrund lÃ¤sst der Wortlaut der Vorschrift sich sowohl dahingehend verstehen, dass zumindest eine regelmÃ¤Ãige, wenn auch nicht annÃ¤hernd tÃ¤glich vollschichtige Teilnahme im gesamten Dreijahres-Zeitraum vorliegen muss, als auch so, dass ein in einem relativ kurzen Zeitraum erworbener Besitzstand ausreichend sein kann, um eine bedarfsunabhÃ¤ngige ErmÃ¤chtigung zu rechtfertigen. Angesichts des bestehenden Auslegungsbedarfs hÃ¤lt es der Senat fÃ¼r geboten, sich an den fÃ¼r die Zulassung der Ãrzte geltenden Regeln zu orientieren. So hat der Senat in seinen BeschlÃ¼ssen vom 22. September 1999 (Az.: L 7 B 18/99 KA ER und L 7 B 16/99 KA ER) ausgefÃ¼hrt, dass eine ausreichende Teilnahme im Sinne des Â§ 95 Abs. 11 Satz 1 Nr. 3 SGB V dann vorliegt, wenn Ã¼ber den gesamten Dreijahres-Zeitraum verteilt Behandlungsstunden zu Lasten der GKV abgerechnet worden sind, ohne dass diese einen Umfang von insgesamt 250 Stunden erreicht haben. In den BeschlÃ¼ssen vom 04. Januar (Az.: L 7 B 21/99 KA ER) und 13. Januar 2000 (Az.: L 7 B 36/99 KA ER) hat der Senat entschieden, dass die AusÃ¼bung einer voll- oder Ã¼berhalbschichtigen abhÃ¤ngigen TÃ¤tigkeit in wesentlich ins Gewicht fallenden ZeitrÃ¤umen des â Zeitfenstersâ und die rechtliche UnmÃ¶glichkeit, Versicherte der GKV in einem Umfang wie ein niedergelassener Arzt zu behandeln, mit dem Teilnahmebegriff des Â§ 95 SGB V nicht vereinbar ist. Das Erfordernis einer TÃ¤tigkeit in nicht nur geringfÃ¼gigem Umfang ist jedenfalls dann nicht erfÃ¼llt,

wenn ein Psychotherapeut im â□□Zeitfensterâ□□ lediglich in einem Quartal tÃ¤tig geworden ist oder nur wenige Patienten stundenweise betreut hat, ohne eine Therapie abzuschlieÃ□en. Hat der Psychotherapeut nicht wÃ¤hrend des gesamten Dreijahres-Zeitraumes an der Versorgung der Versicherten der GKV teilgenommen, sondern seine als schutzwÃ¼rdiger Besitzstand in Betracht kommende Gesamtstundenzahl in weniger als zwÃ¶lf, aber mehr als einem Quartal erworben, so sind an den Begriff der Teilnahme in quantitativer Hinsicht hÃ¶here Anforderungen zu stellen als bei einer Abrechnung von Behandlungsstunden im gesamten Dreijahres-Zeitraum. Vor diesem rechtlichen Hintergrund reicht die Behandlung von 4 Versicherten der GKV mit insgesamt 184 Behandlungsstunden, von denen noch 25 in einem Therapieverfahren erbracht worden sind, das nicht zu den in der GKV zugelassenen Verfahren gehÃ¶rt, in etwa zwei Jahren des Dreijahres-Zeitraumes nicht aus, um einen schutzwÃ¼rdigen Besitzstand und damit eine bedarfsunabhÃ¤ngige ErmÃ¤chtigung rechtfertigen zu kÃ¶nnen.

Da der Anspruch auf eine bedarfsunabhÃ¤ngige ErmÃ¤chtigung bei der im einstweiligen Anordnungsverfahren gebotenen summarischen PrÃ¼fung bereits an einer nicht ausreichenden Teilnahme an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der GKV in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis 24. Juni 1997 scheitert, konnte der Senat offen lassen, ob die Antragstellerin einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat. Bedenken am Vorliegen eines Anordnungsgrundes ergeben sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Dezember 1999 (Az.: 1 BvR 1657/99), mit welchem entschieden worden ist, dass die Rechte aus dem Delegationsverfahren nicht schon durch die ablehnende Entscheidung des Zulassungsausschusses erlÃ¶schen, sondern Artikel 10 des EinfÃ¼hrungsgesetzes zum Psychotherapeutengesetz verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass unter der Entscheidung des Zulassungsausschusses die bestandskrÃ¤ftige oder rechtskrÃ¤ftige Entscheidung, zum Beispiel durch ein rechtskrÃ¤ftiges Urteil, zu verstehen ist und dies auch fÃ¼r vergleichbare FÃ¤lle gilt. Es spricht einiges dafÃ¼r, dass diese Entscheidung auch auf die im Kostenerstattungsverfahren tÃ¤tig gewesenen Psychotherapeuten anzuwenden ist, mit der Folge, dass diese weiter am Kostenerstattungsverfahren teilnehmen kÃ¶nnen, bis ihr Antrag auf Zulassung im Sinne des Artikel 10 des EinfÃ¼hrungsgesetzes zum Psychotherapeutengesetz bestands- oder rechtskrÃ¤ftig beschieden ist. Auch in seinen BeschlÃ¼ssen vom 28. Juli 1999 (1 BvR 1006/99; 1 BvR 1056/99) hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Vorgaben des Kostenerstattungsverfahrens in der GKV durch das Psychotherapeutengesetz nicht geÃ¤ndert worden sind (vgl. hierzu auch Spellbrink, NVwZ S. 141, 146). Spricht daher vieles dafÃ¼r, dass die Antragstellerin weiter Versicherte der GKV im Kostenerstattungsverfahren behandeln darf, ohne dass die betroffene Krankenkasse die Ã□bernahme der Kosten mit dem Hinweis auf die ab dem 01. Januar 1999 geÃ¤nderte Rechtslage ablehnen darf, so fehlt es auch an einem Anordnungsgrund.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024